



Inhalt

• Wissenswertes	1
Erlass des BWSB zu Lieferengpässen und Preissteigerungen verlängert	1
KOINNOvationsplatz gestartet	1
Checkliste zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)	1
• Recht	2
Aufhebung ist wirksam, aber rechtswidrig = Anspruch auf Ersatz des negativen Interesses	2
Prüfung bei unangemessen niedrigem Angebotspreis	2
• International.....	4
Aus der EU	4
Rat billigt Verordnung über drittstaatliche Subventionen	4
• Aus den Bundesländern	5
Baden-Württemberg: Gemeinsam Nachhaltig – Nachhaltigkeit in der Beschaffung neu denken	5
Bayern: Staatsregierung sieht Handlungsbedarf zur Anhebung der Schwellenwerte	5
Schleswig-Holstein: Entwurf für Tariftreue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein (TTG) in den Landtag eingebracht.....	6
• Veranstaltungen.....	7
24. Januar und 23. Februar 2023: Einführungsseminar zur elektronischen Vergabe mit der eHAD	7
26. Januar 2023: Sicherer Umgang mit Lieferengpässen und explosionsartigen Materialpreissteigerungen Stoffpreisgleitklausel als Allheilmittel?	7
15. Februar 2023 Fördermittel und Vergaberecht in Hessen – Was ist zu tun?	8
07. Februar und 08. März 2023 Vergaberecht für Einsteiger: Anfängerkurs für Auftraggeber und Bieter ohne Vorkenntnisse.....	9
02. März 2023: Vertiefungsseminar Vergaberecht: Praxisrelevante Themen der aktuellen Rechtsprechung...9	
Impressum	10



Wissenswertes

Erlass des BWSB zu Lieferengpässen und Preissteigerungen verlängert

Die Sonderregelungen des Erlasses BW I 7-70437/9#4 des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen zu Lieferengpässen und Preissteigerungen wichtiger Baumaterialien als Folge des Ukraine-Kriegs wurden mit Datum vom 06.12.2022 bis zum 30. Juni 2023 verlängert. Die Regelungen des Ursprungserlasses vom 25.03.2022 wurde bereits nachgeschärft und mit dem neuen Formblatt 225a VHB alternative Methoden zur Ermittlung der Basiswerte für Stoffpreisgleitklauseln eingeführt. Auch wenn seit August 2022 bei Teilen der benannten Produktgruppen eine leichte Stabilisierung zu verzeichnen ist, kann nicht eingeschätzt werden, ob sich dieser Trend fortsetzen wird.

Ihre Ansprechpartnerin:

Sabine Tauber, Auftragsberatungsstelle Schleswig-Holstein e. V., tauber@abst-sh.de, Tel. 0431-9865144

KOINNOvationsplatz gestartet

Das Kompetenzzentrum für innovative Beschaffung hat eine Innovationsplattform für öffentliche Auftraggeber und innovative Unternehmen geschaffen, bei der Bedarfe öffentlicher Auftraggeber auf Lösungen innovativer Unternehmen treffen sollen. Ziel ist es, durch breite Markterkundung passende Innovationen für bestehende Probleme und Herausforderungen zu finden und somit neue Produktlösungen und Dienstleistungen ausschreiben zu können.

Weitere Informationen: [Wir verbinden öffentliche Auftraggeber und innovative Unternehmen - KOINNOvationsplatz](#)

Ihre Ansprechpartnerin:

Sabine Tauber, Auftragsberatungsstelle Schleswig-Holstein e. V., tauber@abst-sh.de, Tel. 0431-9865144

Checkliste zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Der Bundesverband Materialwirtschaft, Einkauf und Logistik e.V. (BME) hat eine Checkliste zum LkSG veröffentlicht. Mithilfe der Checkliste können Unternehmen auf einen Blick erkennen, welche Maßnahmen zur Erfüllung des Gesetzes notwendig sind und inwiefern im Unternehmen noch Handlungsbedarf besteht. Das LkSG ist ab dem 1. Januar 2023 von Unternehmen mit mindestens 3.000 Arbeitnehmern im Folgejahr von Unternehmen mit mindestens 1.000 Arbeitnehmern anzuwenden.

Die Checkliste finden Sie unter: [checkliste_lksg_final.pdf \(storyblok.com\)](#)

Ihre Ansprechpartnerin:

Sabine Tauber, Auftragsberatungsstelle Schleswig-Holstein e. V., tauber@abst-sh.de, Tel. 0431-9865144



Recht

Aufhebung ist wirksam, aber rechtswidrig = Anspruch auf Ersatz des negativen Interesses

Eine wirksame Aufhebung ist in vergabeverfahrensrechtlicher Hinsicht rechtswidrig, wenn der Auftraggeber seine Entscheidung nicht auf einen in der einschlägigen Vergabeverordnung genannten Aufhebungsgrund stützen kann.

Sachverhalt:

Der Auftraggeber (AG) macht 2021 ein Verhandlungsverfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb nach den Maßgaben der VSVgV über einen Rahmenvertrag mit einer Laufzeit bis 31.12.2025 bekannt. Mit Schreiben vom 19.05.2022 informiert der AG die Bieter, er hebe das Vergabeverfahren nach § 37 Abs. 1 Nr. 2 VSVgV auf, da sich die Grundlagen des Vergabeverfahrens wesentlich geändert hätten. Die Vergabe der Leistungen sei mit geändertem Leistungsumfang beabsichtigt und werde zu einem späteren Zeitpunkt neu eingeleitet. Grund für die Aufhebung ist, dass ein zwingend vorgegebener Nachunternehmer am 17.05.2022 erklärt, er könne die geforderten Flugzeuge nur bis zum 30.06.2023 zur Verfügung stellen. Bieter A beantragt die Aufhebung der Aufhebung und hilfsweise die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Aufhebung.

Beschluss:

A hat mit seinem hilfsweise vorgetragenen Antrag Erfolg: Die zunächst vorgesehene Leistung kann nicht mehr in dem zeitlichen Rahmen umgesetzt werden, wie zunächst ausgeschrieben. Ein sachlicher Grund zur Aufhebung liegt vor. Die Wirksamkeit der Entscheidung, auf die weitere Durchführung des Vergabeverfahrens zunächst zu verzichten, schließt eine in der Hauptsache begehrte Aufhebung der Aufhebung bzw. die Fortführung des Vergabeverfahrens aus. Die Aufhebung allerdings ist in vergaberechtlicher Hinsicht rechtswidrig erfolgt. Nach § 37 Abs. 1 Nr. 2 VSVgV kann ein Vergabeverfahren aufgehoben werden, wenn sich die Grundlagen des Vergabeverfahrens wesentlich geändert haben. Dabei dürfen die der Aufhebung zugrunde liegenden Umstände für den öffentlichen Auftraggeber nicht vorhersehbar und nicht zu verantworten sein. Vorliegend trägt der AG das Risiko dafür, dass die Umsetzung von ihm gesetzter zwingender Vorgaben für den Einsatz von Unterauftragnehmern tatsächlich möglich ist. Für zwingend vom Auftraggeber vorgegebene Unterauftragnehmer folgt daraus, dass grundsätzlich der Auftraggeber dafür verantwortlich bleibt, dass diese dem Hauptauftragnehmer tatsächlich zur Verfügung stehen. Derartige Vorgaben entstammen der dem Auftraggeber obliegenden Definitionshoheit über den Beschaffungsgegenstand, auf die ein Bieter bzw. der spätere Auftragnehmer grundsätzlich keinen Einfluss nehmen kann. Da der AG das somit ihm obliegende Risiko für die vom Nachunternehmer zur Verfügung zu stellenden Flugzeuge gegenüber den Bietern auch nicht ausdrücklich eingeschränkt hat, unterfällt die Verfügbarkeit der Flugzeuge der Risikosphäre des AG und nicht der Bieter.

Praxistipp:

Ist eine Aufhebung rechtswidrig, jedoch sachlich begründet, besteht regelmäßig „nur“ ein Anspruch der Bieter auf Ersatz des negativen Interesses, also insbesondere der Angebotserstellungskosten, nicht aber auf Ersatz des entgangenen Gewinns.

VK Bund, Beschluss vom 02.08.2022 (Az.: VK 2-64/22)

Prüfung bei unangemessen niedrigem Angebotspreis

Eine Prüfung muss erfolgen, wenn das Angebot 16 % vom nächsthöheren abweicht, weit unterhalb der Kostenschätzung liegt und der Bieter selbst den Preis seines ersten Angebots mit seinem finalen Angebot unterschreitet.

Sachverhalt:

Januar 2023

EU-weit ausgeschrieben war die Beschaffung und Inbetriebnahme einer Lichtsignalsteuerzentrale im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens mit Teilnahmewettbewerb. Der öffentliche Auftraggeber (AG) fordert einen Bieter (B) zur Erläuterung seines finalen Angebotspreises auf, welcher ca. 60 % unter dem eigenen Erstangebot lag, ohne dass sich das Leistungsspektrum geändert oder die Mitbewerber ähnliche Korrekturen vorgenommen hätten. B begründete die Abweichung mit seinem erheblichen Interesse am Auftrag und daher der Verteilung der Entwicklungskosten aus diesem Projekt auf mehrere anderen Projekte, Quersubventionierung, Standardlösungen und entsprechenden Synergien. B wurde daraufhin mit der Begründung ausgeschlossen, dass das Angebot nach § 60 Abs. 3 VgV auszuschließen sei, da u. a. erhebliche preisliche Abweichungen zu anderen Angeboten und das Risiko mangelhafter Leistung bestehen, da erforderliche Aufwände drastisch unterschätzt würden. Es sei zudem unklar, warum diese Synergien gerade zwischen dem Erst- und Zweitangebot entstanden sein sollten. B beschwerte sich vor der zuständigen Vergabekammer. Der eingelegte Nachprüfungsantrag wurde als unbegründet zurückgewiesen. Hiergegen wendet sich der Bieter mit der sofortigen Beschwerde.

Beschluss:

Ohne Erfolg! Das OLG Frankfurt kommt in Übereinstimmung mit der Entscheidung der Vergabekammer zu dem Ergebnis, dass der AG vergaberechtskonform eine Preisprüfung durchgeführt und das Angebot des Bieters zu Recht nach § 60 Abs. 1, 3 VgV ausgeschlossen hat. Es sei nicht fehlerhaft, dass der AG entgegen der vorherrschenden Vorgehensweise bei der Ermittlung der Aufgreifschwelle nicht das nächsthöhere Angebot (hier sei eine Abweichung von 10 % bis 20 % ausreichend) mit 100 %, sondern das Angebot des Bieters mit 100 % angesetzt und auf die drastische Reduzierung gegenüber dem Erstangebot abgestellt hat. Beides seien Umstände, die ebenfalls als Bezugspunkte für die Annahme eines Unterkostenangebots in Betracht kommen. Der AG könne den Bezugspunkt für die Frage, ob ein ungewöhnlich niedriges Angebot vorliegt, frei wählen und die Preisprüfung auf mehrere Gründe stützen. Zudem kommt der Senat zu dem Ergebnis, die Bewertung des AG halte sich im Rahmen des dem AG eingeräumten Beurteilungsspielraums. Unter anderem sei die Beurteilung, der Bieter habe die erhebliche Preisreduzierung nicht nachvollziehbar erläutert, fehlerfrei. So stünden die Ausführungen zu Entwicklungsleistungen und Rückgriff auf Standardlösungen im Widerspruch. Die erwarteten Synergien seien nicht nachvollziehbar erläutert. Der AG habe die Prognoseentscheidung, dass eine ordnungs- und vertragsgemäße Leistung nicht zu erwarten ist, vergabefehlerfrei getroffen.

Praxistipp:

Die Entscheidung verdeutlicht, welcher Prüfauftrag wann auf einen öffentlichen Auftraggeber zukommt. Der AG hat einen Beurteilungsspielraum, ob er das Angebot als ungewöhnlich niedrig ansieht oder nicht. Natürlich ist – wie immer – sorgfältig zu dokumentieren. Für die Bieterseite ist wiederum erkennbar, was sie erledigen muss, sofern sie in einem Verfahren hinsichtlich der Angemessenheit des Angebotspreises befragt wird: Schlichte Behauptungen an einem hohen Interesse am Auftrag reichen nicht, um einen Ausschluss zu vermeiden. Es müssen vielmehr sach- und/oder unternehmensbezogene sowie wettbewerbsorientierte Gründe dargelegt werden.

OLG Frankfurt, Beschluss vom 28.07.2022 (Az.: 11 Verg 4/22)

Ihre Ansprechpartnerin:

Eva Waitzendorfer-Braun, Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.: eva.waitzendorfer-braun@absthessen.de, Tel.: 0611-974588-0

Die hier zitierten Entscheidungen finden Sie in der Regel über <https://dejure.org/>. Sollte eine Entscheidung hierüber nicht auffindbar sein, hilft Ihnen Ihre zuständige Auftragsberatungsstelle gerne weiter.



International

Aus der EU

Rat billigt Verordnung über drittstaatliche Subventionen

Der Rat hat die Verordnung über drittstaatliche Subventionen endgültig gebilligt. Die Verordnung dient der Beseitigung von Wettbewerbsverzerrungen, die dadurch entstehen, dass Drittstaaten auf dem EU-Binnenmarkt tätigen Unternehmen Subventionen gewähren. Sie enthält Verfahrensvorschriften für die Prüfung dieser Subventionen bei großen Zusammenschlüssen und bei Angeboten im Rahmen umfangreicher öffentlicher Vergabeverfahren.

Auf diese Weise soll wieder ein fairer Wettbewerb zwischen sämtlichen – europäischen und außereuropäischen – auf dem Binnenmarkt tätigen Unternehmen hergestellt werden. Derzeit unterliegen die von den Mitgliedstaaten gewährten Subventionen den Vorschriften über staatliche Beihilfen, doch gibt es **kein EU-Instrument** für die Kontrolle vergleichbarer **Subventionen von Drittstaaten**. Deshalb wird mit der Verordnung über drittstaatliche Subventionen ein Rahmen geschaffen, der es der Kommission erlaubt, jede Wirtschaftstätigkeit auf dem Binnenmarkt, die von einer drittstaatlichen Subvention profitiert, zu prüfen.

Prüfung finanzieller Zuwendungen

Die Verordnung sieht drei Instrumente vor, mit denen die Kommission finanzielle Zuwendungen einer drittstaatlichen Behörde prüfen kann:

- zwei Instrumente der vorherigen Genehmigung, die gleiche Wettbewerbsbedingungen für die größten Fusionen und für Angebote im Rahmen umfangreicher öffentlicher Vergabeverfahren sicherstellen sollen,
- ein allgemeines Instrument für die Untersuchung aller anderen Marktsituationen sowie von Fusionen und öffentlichen Vergabeverfahren geringeren Umfangs.

Unternehmen müssen Fusionen und Übernahmen künftig bei der Kommission anmelden, wenn eines der beteiligten Unternehmen einen Umsatz von mindestens 500 Mio. € in der EU erzielt und eine drittstaatliche finanzielle Zuwendung von mindestens 50 Mio. € vorliegt. Bei Angeboten im Rahmen öffentlicher Vergabeverfahren beträgt der Schwellenwert für die Meldung einen Auftragswert von mindestens 250 Mio. €. Kommt ein Unternehmen den Anmelde- bzw. Meldepflichten nicht nach, so kann die Kommission Geldbußen verhängen und die Transaktion prüfen, als ob sie angemeldet bzw. gemeldet worden wäre.

Vorbehaltlich etwaiger Ausnahmen wird die Kommission in der Regel befugt sein, drittstaatliche Subventionen zu prüfen, die bis zu fünf Jahre vor Inkrafttreten der Verordnung gewährt wurden und nach ihrem Inkrafttreten Verzerrungen auf dem Binnenmarkt verursachen.

Wie im Fall der EU-Vorschriften über staatliche Beihilfen wird die Kommission eine Abwägungsprüfung durchführen, wenn sie feststellt, dass eine drittstaatliche Subvention vorliegt, die zu einer Wettbewerbsverzerrung führt. Die Abwägungsprüfung ist ein Instrument, mit dem die positiven und negativen Auswirkungen einer drittstaatlichen Subvention bewertet werden.

Wenn die negativen Auswirkungen die positiven Auswirkungen überwiegen, ist die Kommission befugt, Abhilfemaßnahmen aufzuerlegen, die auch strukturelle und nichtstrukturelle Maßnahmen sowie die Rückzahlung der drittstaatlichen Subvention umfassen, oder sie kann Verpflichtungszusagen der betreffenden Unternehmen zur Beseitigung der durch die drittstaatliche Subvention verursachten Verzerrung annehmen.

Nächste Schritte

Nachdem der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments gebilligt hat, ist der Rechtsakt angenommen. Die Verordnung wird nach der Unterzeichnung durch die Präsidentin des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und tritt 20 Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Quelle: Rat der EU

Ihr Ansprechpartner:

Steffen Müller, muellers@abz-bayern.de, Tel.: 089 511 631 72



Aus den Bundesländern

Baden-Württemberg: Gemeinsam Nachhaltig – Nachhaltigkeit in der Beschaffung neu denken

Nach zwei Jahren coronabedingter Pause fand das etablierte und beliebte Symposium für Vergaberecht der IHK Auftragsberatungsstelle Baden-Württemberg nunmehr zum neunzehnten Mal und erstmals unter tatkräftiger Unterstützung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg statt. Da die Energie- und Umweltwende auch vor der Vergabe öffentlicher Ausschreibungen nicht Halt macht, stand das Symposium in diesem Jahr unter dem Motto der Nachhaltigkeit. Im Mittelpunkt der Veranstaltung stand, wie innovative, umweltfreundliche und ressourcenschonende Aspekte Bestandteil öffentlicher Vergaben werden können, ohne dass dabei potenzielle Bieter überfordert und abgeschreckt werden.

Über 150 vergaberechtsinteressierte Unternehmer und Unternehmerinnen sowie Vertreterinnen und Vertreter öffentlicher Auftraggeber lauschten den spannenden Vorträgen, die das Fachpublikum auf den neuesten Stand hinsichtlich einer zukunftsorientierten nachhaltigen Beschaffung brachten.

Den Auftakt machten Herr Ministerialdirektor Kleiner als Repräsentant des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg und Frau Dr. Herre, Hauptgeschäftsführerin der IHK Region Stuttgart. Frau Dr. Herre setzte in Ihrer Begrüßung gleichzeitig auch einen Impuls in Richtung Reformbedarf zur Vereinfachung des Vergaberechts und machte in ihrer Rede deutlich, dass das geltende Vergaberecht für viele Unternehmen und öffentliche Auftraggeber zu komplex und zu wenig praxisorientiert sei.

Frau Ilse Beneke, Leiterin der Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung, Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) klärte umfassend über bereits bestehende Regelungen bei der nachhaltigen Beschaffung auf. Im Anschluss präsentierte Frau Füllsack, Ressortleiterin Vergaberecht des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg, die weiterentwickelte VwV Beschaffung, die auf Basis des Koalitionsvertrags der Regierungsparteien in Baden-Württemberg stark auf Nachhaltigkeit bei der öffentlichen Beschaffung setzt. Abgerundet wurde der Vormittag mit der vergaberechtskonformen Umsetzung nachhaltiger Aspekte, präsentiert von Rechtsanwalt Alik Dörn.

Nachmittags ging es dann um menschenrechtliche Risiken bei Lieferketten-Vorgaben und ILO-Kernarbeitsnormen mit den beiden Referentinnen Frau Laura Köster und Frau Rechtsanwältin Katja Gnittke von der Servicestelle Kommunen in der einen Welt. Im Anschluss hieran konnte sich das Publikum über den Stand der eVergabe von Frau Doris Oestreich und Frau Manuela Daniel von der IT-Dienstleiterin des Landes BITBW informieren lassen. Zu guter Letzt rundete Frau Susanne Kurz vom Kompetenzzentrum Innovative Beschaffung (KOINNO) das Symposium mit ihrem Vortrag hinsichtlich der Umsetzung innovativer Vergabeverfahren thematisch ab.

Bayern: Staatsregierung sieht Handlungsbedarf zur Anhebung der Schwellenwerte

Am 22. November hat die Bayerische Staatsregierung eine Bundesratsinitiative zur Anhebung der EU-Schwellenwerte beschlossen. Der Entschließungsantrag wird mit den seit 28 Jahren nahezu unveränderten Schwellenwerten für europaweite Auftragsvergaben begründet. Die erhebliche Verteuerung insbesondere von Bauleistungen in den vergangenen Jahren sowie die aktuelle Inflation sorgten dafür, dass immer kleinere Bau- und Beschaffungsvorhaben europaweit auszuschreiben sind. Die Schwellenwerte müssten deshalb marktpreisgerecht angehoben werden.

Januar 2023

Wenn hierdurch künftig weniger Vergabeverfahren EU-weit auszuschreiben wären, reduzierten sich Verwaltungsaufwand und Kosten sowohl der öffentlichen Auftraggeber, bei denen es sich aufgrund der föderalen Struktur der Bundesrepublik um eine Vielzahl von kleinen Auftraggebern mit begrenzten personellen und finanziellen Ressourcen handele, als auch der oft mittelständischen Auftragnehmer.

Mit dem Antrag wird die Bundesregierung aufgefordert, sich auf europäischer Ebene unverzüglich für eine inflationsbedingte Erhöhung der EU-Schwellenwerte und einen jährlichen statt des bisherigen zweijährigen Anpassungszyklus einzusetzen. Für die Umsetzung soll die EU-Kommission zügig Verhandlungen mit der Welthandelsorganisation über das Government Procurement Agreement (GPA) aufnehmen.

Auch für die Einführung eines Sonderschwellenwerts für Planungsleistungen/freiberufliche Leistungen solle sich die Bundesregierung stark machen. Aufträge für Planungsleistungen müssten schon ab einem geringen Auftragswert europaweit ausgeschrieben werden, was für die staatlichen und kommunalen Bauämter eine enorme Mehrbelastung darstelle. Die Systematik der unterschiedlich hohen EU-Schwellenwerte für Dienst- und Bauleistungen führe zu einem Wertungswiderspruch bei Infrastruktur und Bauprojekten. Bauleistungen seien erst ab einem Wert von 5.382.000 € europaweit auszuschreiben. Für die zugehörigen Planungsleistungen ist dies aufgrund der Abhängigkeit der Honorare von den Baukosten dagegen bereits bei Bausummen ab 2,3 Mio. € der Fall.

Sollte die Einführung eines solchen Sonderschwellenwerts für Planungsleistungen/freiberufliche Leistungen nicht umsetzbar sein, wird die Bundesregierung gebeten, zumindest auf eine Erfassung solcher Leistungen als soziale und andere besondere Dienstleistungen für öffentliche Auftraggeber gemäß Anhang XIV der Richtlinie 2014/24/EU hinzuwirken. Aufgrund des höheren Schwellenwerts von derzeit 750.000 würde sich die Anzahl der europaweit auszuschreibenden Aufträge deutlich verringern. In der Praxis habe sich ohnehin gezeigt, dass Planungsleistungen/freiberufliche Leistungen in der Regel nicht binnenmarktrelevant sind, sodass auch bei europaweiten Ausschreibungen kaum Angebote aus dem Ausland eingehen.

Der Antrag wurde am 25.11.2022 in erster Lesung im Bundesrat behandelt und federführend an den Wirtschaftsausschuss und mitberatend an die Ausschüsse für Fragen der Europäischen Union sowie Wohnungsbau zugewiesen.

Den Entschließungsantrag des Freistaats Bayern finden Sie hier: https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2022/0601-0700/602-22.pdf?__blob=publicationFile&v=1

Ihr Ansprechpartner:

Steffen Müller, muellers@abz-bayern.de, Tel.: 089 511 631 72

Schleswig-Holstein: Entwurf für Tariftreue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein (TTG) in den Landtag eingebracht

Die Fraktionen von SSW und SPD haben den Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie für fairen Wettbewerb in den Landtag eingebracht. Im Wesentlichen enthält der Gesetzentwurf viele Regelungen des alten Tariftreue- und Vergabegesetzes, das bis 2019 in Schleswig-Holstein galt, enthält jedoch auch verschärfte Verpflichtungen für Unternehmen und Auftraggeber. Der Entwurf trifft u. a. Aussagen zur Tariftreuepflicht und zum Mindeststundenentgelt, welches weitestgehend auf 13,00 Euro festgelegt wird. Das für Wirtschaft zuständige Ministerium soll durch Rechtsverordnung ermächtigt werden, das Mindeststundenentgelt jährlich anzupassen.

Ihre Ansprechpartnerin:

Sabine Tauber, Auftragsberatungsstelle Schleswig-Holstein e. V., tauber@abst-sh.de, Tel. 0431-9865144

Veranstaltungen

24. Januar und 23. Februar 2023: Einführungsseminar zur elektronischen Vergabe mit der eHAD

Dieses Seminar wendet sich an öffentliche Auftraggeber in Hessen und Planungsbüros, die im Auftrag öffentlicher Auftraggeber in Hessen Vergabeverfahren durchführen und bisher die HAD-Erfassungssoftware genutzt haben. In dieser Veranstaltung haben Sie die Möglichkeit, die elektronische Vergabe der eHAD und die eingesetzte Software, den AI VERGABEMANAGER, kennenzulernen und die grundlegende Anwendung zu erlernen.

Anhand von Beispielen in der eHAD-Testumgebung werden Ihnen ein bis zwei vollständige elektronische Vergabeprozesse (VgV /VOB) von der Erfassung bis hin zur Zuschlagserteilung und Archivierung vorgeführt und erläutert. Darüber hinaus zeigen wir Ihnen die Besonderheiten in der Durchführung von Beschränkten Ausschreibungen/Freihändigen Vergaben mit dem AI VERGABEMANAGER.

Unter <http://www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html> finden Sie weitere Informationen und können sich direkt online anmelden.

Das Seminar findet online statt!

Termin 1: 24. Januar 2023, 9:30 – ca. 16.00 Uhr – **Das Seminar findet online statt!**

Termin 2: 23. Februar 2023, 9:30 – ca. 16.00 Uhr – **Das Seminar findet online statt!**

Referentin: Doris Stiehl, Informatikerin B. Sc., Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.

Teilnahmeentgelt: 100 €

26. Januar 2023: Sicherer Umgang mit Lieferengpässen und explosionsartigen Materialpreissteigerungen Stoffpreisgleitklausel als Allheilmittel?

Lieferengpässe und explosionsartige Materialpreissteigerungen sind aktuell an der Tagesordnung. Öffentliche Auftraggeber sollten sich mit dem Thema in jedem Verfahrensstadium der Beschaffung auseinandersetzen und prüfen, wie sie weiterhin im Wettbewerb mehrerer Bieter wirtschaftliche Angebote erhalten bzw. als Auftraggeber rechtzeitig noch die Vorsorge treffen können, keine Verzögerung im Bauablauf zu riskieren. Im VHB Formblatt 225 stehen für die Vereinbarung von Stoffpreisgleitklauseln ein Musterformular sowie eine Anwendungsrichtlinie zur Verfügung.

Besprochen werden insbesondere auch die rechtlichen Rahmenbedingungen der Regelungen zur Stoffpreisgleitklausel: Bieter haben unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, auf die Vereinbarung einer solchen Regelung hinzuwirken. Öffentliche Auftraggeber müssen sich mit dem Thema der Risikoverteilung befassen, auch bei bestehenden Verträgen, wenn dies die Bieterseite fordert. Hierzu werden die Vorgaben aus dem Erlass vom 25.03.2022 des BMWBSB wie auch der Erlass vom 29.04.2022 des HMdF auch aus Bietersicht besprochen.

Das hessische Finanzministerium hat am 29. April 2022 unter Bezugnahme auf den Erlass des BMWBSB vom 25. März einen Erlass mit Hinweisblatt zum Thema „Lieferengpässe und Preissteigerungen wichtiger Baumaterialien als Folge des Ukraine-Kriegs“ herausgebracht. Er erfasst Baumaßnahmen des Landes, womit auch Zuwendungsempfänger gemeint sind. Zuvor hatten auch bereits zwei Bundesministerien für ihre Bundesbehörden Erlasse zu Stoffpreisklauseln veröffentlicht (vgl. <https://www.absthessen.de/aktuelles-neuigkeiten.html>).

Es bestehen verschiedenen Möglichkeiten, die Klausel auch bei laufenden Verfahren einzubeziehen. Je nach Fallkonstellation reichen sie von nachträglicher Einbeziehung bis Zurückversetzung des Verfahrens, um den Wettbewerb im Verfahren zu erhalten oder drohende Streitigkeiten bei der Bauausführung zu vermeiden.

Januar 2023

Es herrscht erhebliche Unsicherheiten bei Auftraggebern, wie die Stoffpreisgleitklauseln auf Basis der VHB Formblatt 225 in einem konkreten Vergabeverfahren umzusetzen sind. Der Fragenkatalog ist lang, angefangen von Fragen wie, ob Stoffpreisgleitklauseln auf die Angebotspreise auf die Angebotspreise Einfluss haben und wie bei einem umfangreichen Leistungsverzeichnis zu verfahren ist.

Das Seminar soll insbesondere auf praxisorientierten Fragen Antworten geben und für einen sicheren Umgang mit Stoffpreisgleitklauseln bei Auftraggebern sorgen.

Unter <http://www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html> können Sie sich direkt online anmelden.

Termin: 26. Januar 2023, 8:30 – ca. 12:30 Uhr - **Das Seminar findet online statt!**
Referent: Dipl.-Verwaltungswirt Hans-Peter Müller, bis 2020 Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Teilnahmeentgelt: 190 €

15. Februar 2023 Fördermittel und Vergaberecht in Hessen – Was ist zu tun?

Konkretisierte Darstellung der vergaberechtlichen Verpflichtungen bei Erhalt von Zuwendungen

Der Grundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung von Mitteln im Haushaltsrecht bildet die gemeinsame Schnittmenge von Zuwendungsrecht und Vergaberecht. Zuwendungen oder Fördermittel sind öffentlich-rechtliche Geldleistungen der EU, des Bundes, der Länder oder Kommunalverwaltungen. Das Seminar richtet sich an Zuwendungsempfänger von hessischen Landesmitteln, deren Maßnahmen regelmäßig unterhalb der EU-Schwellenwerte bleiben. Empfänger von Fördermittel können natürliche oder juristische Personen sein, die nicht zwingend zugleich öffentliche Auftraggeber im Sinne des Vergaberechts sind (z. B. Träger betrieblicher Berufsbildungseinrichtungen). Regelmäßig ergibt sich aus den Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheids (z. B. AN-Best-P) die Verpflichtung, vergaberechtliche Vorschriften anzuwenden. Allerdings unterscheiden sich die Regelungen hinsichtlich der konkreten Anwendung des Vergaberechts bei der Beschaffung. Die Veranstaltung befasst sich zunächst mit der Identifizierung von privaten und öffentlichen Zuwendungsempfängern nach dem Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetz. Sodann werden die nach dem Zuwendungsrecht und den anzuwendenden Auflagen resultierenden vergaberechtlichen Pflichten bei der Beauftragung von Leistungen erläutert. Besprochen werden Fallkonstellationen, bei denen eine Direktbeauftragung möglich ist. Im Folgenden werden anhand Fallbeispielen typische Vergabefehler besprochen, die regelmäßig zum Widerruf des Bescheids führen ggf. mit der Verpflichtung, bereits erhaltene Zuwendungen zurückzuzahlen. Ein weiterer Teil der Veranstaltung befasst sich mit den Fragen hinsichtlich der Vorbereitungsmaßnahmen eines Vergabeverfahrens, vor dessen eigentlichem Beginn sowie der besonderen Dokumentationspflicht des Zuwendungsempfängers. Die Teilnehmer des Seminars erhalten konkrete Handlungsempfehlungen und bekommen gestellte Fragen zu ihren Förderprojekten direkt beantwortet.

Wir bieten Ihnen grundsätzlich jeden **Freitag von 10:00-11:00 Uhr** an, Ihre Einwahl zur gewählten digitalen Veranstaltung zu testen.

Unter <http://www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html> finden Sie weitere Infos zum Seminarinhalt und können sich direkt online anmelden.

Termin: 15. Februar 2023, 9:00- 14:00 Uhr, - **Das Seminar findet online statt!**
Referentin: Syndikusrechtsanwältin Eva Waitzendorfer-Braun, Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.
Teilnahmeentgelt: 190,00 € für Mitgliedsunternehmen/Büros/Vergabestellen

Januar 2023

07. Februar und 08. März 2023 Vergaberecht für Einsteiger: Anfängerkurs für Auftraggeber und Bieter ohne Vorkenntnisse

Das Seminar richtet sich an diejenigen, die bislang noch keine Erfahrung im Vergaberecht gesammelt haben. Ziel ist, Ihnen die Struktur und die Grundsätze des Vergaberechts näher zu bringen. Sie lernen die wichtigsten Regelungen kennen und erhalten praktische Hinweise, wie Sie als Auftraggeber ein Vergabeverfahren vorbereiten und durchführen. Als Bieter lernen Sie, was bei einer Teilnahme an einer Ausschreibung beachtet werden muss und wie Sie häufig gemachte Kardinalfehler vermeiden können. Anhand aktueller Beispiele aus der Rechtsprechung werden die vergaberechtlichen Grundlagen praxisnah erläutert. Das Seminar lässt Raum für Ihre Fragen und gemeinsame Diskussion.

Das öffentliche Beschaffungswesen ist ein Milliardenmarkt, über dessen besondere Regelungen ein akquirierendes Unternehmen Kenntnisse besitzen muss, wenn es erfolgreich Aufträge erlangen will. Das Vergaberecht umfasst eine Vielzahl von Regelungen, die öffentliche Auftraggeber beim Beschaffen von Baumaßnahmen, dem Kauf von Gütern oder bei der Inanspruchnahme einer Dienstleistung einhalten müssen.

Erörtert werden die Regelungen bei EU-weiten Verfahren sowie bei kleineren Auftragswerten im sogenannten „Unterschwellenbereich“, soweit sie sich auf Bauleistungen, Liefer- und Dienstleistungen beziehen. Es werden zudem die seit dem 1. September 2021 geltenden Regelungen des Hessischen Vergabe- und Tarifreuegesetzes sowie der Gemeinsame Runderlass für das Öffentliche Beschaffungswesen (Vergaberlass) besprochen.

Solange die aktuell andauernde Pandemielage Präsenzveranstaltungen nicht zulässt, werden unsere Seminare digital über die Plattform „Microsoft Teams“ angeboten.

Wir bieten Ihnen grundsätzlich jeden **Freitag von 10:00-11:00 Uhr** an, Ihre Einwahl zur gewählten digitalen Veranstaltung zu testen.

Unter <http://www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html> finden Sie weitere Infos zum Seminarinhalt und können sich direkt online anmelden.

Termin 1: 07. Februar 2023, 8:30- 14:00 Uhr, - **Das Seminar findet online statt!**

Termin 2: 08. März 2023, 8:30- 14:00 Uhr, - **Das Seminar findet online statt!**

Referentin: Syndikusrechtsanwältin Eva Waitzendorfer-Braun, Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.

Teilnahmeentgelt: 190,00 € für Mitgliedsunternehmen/Büros/Vergabestellen

02. März 2023: Vertiefungsseminar Vergaberecht: Praxisrelevante Themen der aktuellen Rechtsprechung

Das Seminar ist für Teilnehmer mit gefestigter Praxiserfahrung zu empfehlen und geht auf die Vergabe und Angebotserstellung aller Leistungsarten ein. Ziel ist es, den Teilnehmern differenziertes Wissen zu ausgewählten Themenkomplexen zu vermitteln.

Ausführlich wird auf Unterschiede des EU-Verfahrensrechts zum nationalen, insbesondere hessischen Vergaberecht eingegangen. Wir vermitteln Auftraggebern und Bietern aktuelle und vertiefende Kenntnisse anhand neuester Entscheidungen der Vergabekammern und Gerichte.

Auftraggeber lernen, welche Kardinalfehler im Verfahren unbedingt zu vermeiden sind und Verfahrenskorrekturen, die eine Fortsetzung des Verfahrens ermöglichen. Den Bietern werden Strategien erläutert, wie sie alle nötigen Informationen zur Angebotsabgabe erhalten und einen Angebotsausschluss vermeiden können. In allen Themenschwerpunkten informieren wir Sie jeweils über aktuelle Entscheidungen.

Bringen Sie Ihre Praxiserfahrungen und -probleme in die Diskussion ein. Das Seminar strebt einen Austausch zu allen angesprochenen Fragen zwischen Unternehmen, Auftraggebern und Referenten an.

Unter <http://www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html> finden Sie weitere Infos zum Seminarinhalt und können sich direkt online anmelden

Termin: 02. März 2023, 8:30 - 13:00 Uhr – **Das Seminar findet online statt!**

Januar 2023

Referenten: Syndikusanwältin Brigitta Trutzel, Geschäftsführerin ABSt Hessen, Wiesbaden
Dr. Peter Braun, Partner Dentons, Frankfurt

Teilnahmeentgelt: 190,00 € für Mitgliedsunternehmen/Büros/Vergabestellen



Impressum

Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.
Karl-Glässing-Str. 8
65183 Wiesbaden

Telefon: 0611 974588-0
Fax: 0611 974588-20
E-Mail: info@absthessen.de
Internet: www.absthessen.de

Inhaltlich verantwortlich gemäß § 6 MDStV
Geschäftsführerin der ABSt Hessen e.V.
Brigitta Trutzel Rechtsanwältin
Aufsichtsgremium
Vorstand der Auftragsberatungsstelle Hessen e.V. (ABSt Hessen)

Redaktion: Sabine Tauber, ABST Schleswig-Holstein, Telefon: 0431 9865144, E-Mail: tauber@abst-sh.de

unter Mitarbeit der Auftragsberatungsstellen in Deutschland www.auftragsberatungsstellen.de

Verantwortlich für die Rubrik Recht:

ABSt Brandenburg, Auftragsberatungsstelle Hessen e. V. und Auftragsberatungsstelle Mecklenburg-Vorpommern

Sofern Sie ein für Sie interessantes Thema vermissen, wären wir Ihnen für einen Hinweis an die Auftragsberatungsstelle Ihres Bundeslandes sehr dankbar.